

weisung mittelbar auch auf Art. 54 Abs. 2 VZG, sofern die besondern Verhältnisse bei der Pfandverwertung nicht eine andere Regelung erfordern, was nach dem bereits Gesagten nicht zutrifft.

3. — Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Grundstücke Nr. 37 und 99, auf denen im ersten Rang eine Kapitalforderung von 250 Fr. bzw. 500 Fr. ruht, bei der zweiten Steigerung auf die Angebote von 500 Fr., bzw. 1000 Fr. hin zuzuschlagen gewesen wären. Mit Bezug auf das Grundstück Nr. 96, das seinerseits im ersten Rang mit 250 Fr. belastet ist und für das nur ein Betrag von 200 Fr. geboten wurde, hätte das Betreibungsamt die Betreibung als ergebnislos erklären und das Pfandrecht beim Grundbuch zur Löschung anmelden sollen (Art. 111 VZG). Da jedoch der vorinstanzliche Entscheid rechtskräftig ist, soweit er für alle drei Grundstücke eine neue Steigerung anordnet, muss dieselbe auf der oben angegebenen Grundlage durchgeführt und der Zuschlag erteilt werden, wenn bei den Grundstücken Nr. 37 und 96 der Betrag von je 250 Fr., bei Nr. 99 der Betrag von 500 Fr. überboten wird.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

6. Entscheid vom 26. Februar 1932 i. S. Gruber.

Rechtsstillstand nach Art. 61 SchKG.

1. Der Rechtsstillstand muss nicht nur gewährt werden, wenn der Schuldner ausserstande ist, einen Vertreter zu bestellen, sondern auch dann, wenn er auf den Arbeitserwerb angewiesen und infolge der Krankheit verdienstlos ist.
2. Chronischer Charakter der Krankheit schliesst den Rechtsstillstand nicht aus. Derselbe darf nur nicht auf unbeschränkte Dauer gewährt werden.

Suspension de la poursuite en vertu de l'art. 61 LP.

1. La poursuite doit être suspendue non seulement quand le débiteur ne peut se faire représenter, mais aussi lorsqu'il gagne sa vie par son travail et que la maladie le prive de son gain.
2. Le caractère chronique de la maladie ne s'oppose pas à la suspension, mais la poursuite ne doit pas être suspendue pendant une durée indéterminée.

Sospensione dell'esecuzione in virtù dell'art. 61 LEF.

1. L'esecuzione deve essere sospesa non solo quando il debitore non è in grado di farsi rappresentare, ma anche quando guadagna di che vivere col proprio lavoro e ne è privato dalla malattia.
2. La cronicità della malattia non costituisce un ostacolo alla sospensione ma l'esecuzione non deve essere sospesa per un tempo indeterminato.

A. — In einer Betreibung von S. Grollmann gegen Witwe Gruber, Berglistrasse, Arbon, gewährte das Betreibungsamt der Schuldnerin am 21. Dezember 1931 wegen schwerer (krebsartiger) Krankheit einen Rechtsstillstand bis zum 29. Februar 1932. Auf die Beschwerde des Gläubigers hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde die Verfügung durch Entscheid vom 8. Februar 1932 auf mit der Begründung, die Krankheit sei nicht eine derartige, dass die Schuldnerin nicht imstande wäre, einen Vertreter zu bestellen, was nach der bundesgerichtlichen Praxis für die Gewährung des Rechtsstillstandes vorausgesetzt werden müsste.

B. — Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, der vom Betreibungsamt gewährte Rechtsstillstand sei zu schützen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Das Bundesgericht kann Entscheide nach Art. 61 SchKG daraufhin überprüfen, ob die Vorinstanz nicht auf rechtlich unerhebliche Umstände abgestellt oder umgekehrt erhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat, m.a.W. ob der Entscheid nicht gesetzwidrig ist (Art. 19 SchKG). Ein sol-

cher Verstoß liegt hier vor. Als Grund, der bei schwerer Krankheit den Rechtsstillstand rechtfertigt, kommt nicht nur in Betracht, dass der Schuldner ausserstande ist, einen Vertreter zu bestellen. Der Rechtsstillstand erscheint vielmehr auch als ein Gebot der Menschlichkeit — und dieser will Art. 61 Raum lassen —, wenn der Schuldner zwar einen Vertreter ernennen könnte, aber auf den Arbeiterwerb angewiesen und infolge der Krankheit verdienstlos ist (im gleichen Sinne JAEGER, Komm. Art. 61 N. 1). Zu Unrecht hat die Vorinstanz aus BGE 33 I No. 107 und 134 etwas anderes herausgelesen. Dort war gar nicht die Rede davon, dass der Schuldner auf den Verdienst angewiesen sei, während das im vorliegenden Falle unbestrittenermassen zutrifft.

Im übrigen kann der Rechtsstillstand entgegen der Meinung des Gläubigers auch nicht deswegen verweigert werden, weil die Krankheit der Schuldnerin eine chronische zu sein scheint. Unzulässig wäre es nur, deswegen einen dauernden Rechtsstillstand anzuordnen. Das ist aber hier nicht geschehen, sondern die Einstellung wurde auf zwei Monate beschränkt, eine Frist, welche an sich auch die Vorinstanz nicht als unangemessen befunden hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der vom Betreibungsamt verfügte Rechtsstillstand (bis zum 29. Februar 1932) wieder hergestellt.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

7. Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. Januar 1932

i. S. Konkursmasse Frey gegen Schweiz. Volksbank.

Anfechtungsklage gemäss Art. 287 Ziff. 1 SchKG ; Art. 87 Abs. 3 OR :

Kontokorrentrechnung über alten Kredit (Vorschüsse gegen Abtretung von Guthaben) und neuen Kredit, welcher letzterer gegen Grundpfandbestellung gewährt wurde. Die Pfandbestellung kann nicht insoweit angefochten werden, als abgetretene Guthaben nachträglich eingegangen sind, m. a. W. solche nachträgliche Eingänge sind nicht an den neuen Kredit anzurechnen.

Action révocatoire fondée sur l'art. 287 ch. 1 LP ; art. 87 al. 3 CO. Ouverture de deux crédits en compte courant : l'un, le plus ancien, consistant en avances consenties contre cession de créances, l'autre garanti par hypothèque. L'hypothèque n'est pas sujette à révocation pour le montant des créances cédées qui ont été encaissées après la constitution de l'hypothèque, en d'autres termes, les sommes encaissées postérieurement à la constitution de l'hypothèque ne doivent pas être imputées sur le second crédit.

Azione rivocatoria dedotta dall'art. 287 cif. 1 LEF : Art. 87 cap. 3 CO.

Apertura di due accreditamenti in conto corrente : l'anteriore, relativo ad accreditamenti contro cessione di crediti, il posteriore, garantito da ipoteca. L'ipoteca non è rivocabile per l'ammontare dei crediti ceduti che furono riscossi dopo la costituzione dell'ipoteca : in altri termini, le somme incassate posteriormente alla costituzione dell'ipoteca non sono imputabili sul secondo accreditamento.

A. — Die Klägerin hatte vor dem 11. September 1929 dem nachmaligen Gemeinschuldner Peter Frey Vorschusskredite gewährt gegen Abtretung einer Anzahl seiner Kundenguthaben, von denen einige im Betrage von zusammen 25,539 Fr. 50 Cts. erst nach dem 11. September